



Mittwoche, den

20. März 1839.

Herausgeber: F. Günz.  
 Gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) Zu möglichster Verhütung von Feuergefahr, die häufig durch Ueberfüllung der Effen mit Ruß herbeigeführt wird, sind die hiesigen Feueressenlehrermeister von uns gemessenst angewiesen, die Reinigung der Feueressen nach Vorschrift der allgemeinen Feuerordnung und nach ihrer Ueberzeugung von deren Nothwendigkeit zu besorgen, solche bei eigener Vertretung unter keinem Vorwande zu verschieben und daher ihre Gefellen und Lehrlinge weder von den Hausbewohnern, noch von deren Dienstpersonen abweisen zu lassen, vielmehr, wenn solches geschehen sollte, unverzüglich bei uns Anzeige darüber zu erstatten.

Ob nun wohl die Nothwendigkeit jener Maaßregeln, welche lediglich die Sicherung der Stadt und deren Einwohner vor Feuergefahr bezwecken, jedem von selbst einleuchten dürfte, so bringen wir doch die gedachte den Schornsteinfegermeistern von uns ertheilte Anweisung auf deren Ansuchen und zu ihrer Rechtsfertigung in vorkommenden Fällen, zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle hiesigen Einwohner dringend auf, die Gefellen und Lehrlinge derselben an dem Reinigen der Effen zu keiner Zeit zu behindern, auch darauf, daß solches von ihren Dienstpersonen nicht geschehe, sorgfältige Aufsicht zu führen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls diejenigen, welche die Schornsteinfeger am Reinigen der Effen verhindert, oder diese Reinigung unter irgend einem Vorwande verzögert haben, zur Verantwortung und nach Befinden zur Strafe gezogen werden.

Dresden, den 17. März 1839.

Der Rath zu Dresden.  
 Hübler, Bürgermeister.

## 2) Edictalladung.

Vom Stadtgericht zu Neustadt-Dresden ist

I.

zu Erledigung folgender erbloser Nachlässe

- der am 13. April 1799 hier verstorbenen Christiane Sophie Schütze, hinterlassenen Tochter eines Königl. Reitknechts, bestehend in den noch baar vorhandenen 46 Thlr. 6 Gr. 6 Pf.,
- des am 24. Juni 1776 hier verstorbenen Münzjustitars Johann Gottlob Hartmann, bestehend in 5 Thlr. 11 Gr. 9 Pf.,
- der am 19. März 1791 hier in ledigem Stande verstorbenen Johanne Eleonore Wöbe, bestehend in 18 Thlr. 21 Gr. 3 Pf.,
- des im Jahre 1751 verstorbenen Königl. Hof-

Reise-Meßgers Anton Huf, dormalen bestehend in 2 Thlr. 9 Gr.,

- des am 19. Mai 1833 hier verstorbenen vormaligen herrschaftlichen Kochs Corny Cottlansky, bestehend in circa 1400 Thln., welche theils in Dokumenten, theils baar vorhanden,

und

II.

zu Ermittlung des Lebens oder Todes des verschollenen und seit dem 5. December 1809 als Abwesender bevormundeten Wilhelm Ehregott Börner, eines Sohnes des weiland Herrn Hofcommissaire Börner, für welchen noch 9 Thlr. 3 Gr. 8 Pf. im Deposito vorhanden;

nach Vorschrift des Mandats vom 13. Novbr. 1779, die Edictalcitationen in Civilsachen außerhalb des Concurses betr., und des Mandats von demselben Tage, die Verkürzung der cura absentium betr., auch des Gesetzes vom 27. October 1834, einige Abänderungen in dem Prozeßverfahren betr., das Edictalverfahren anderweit darum eingeleitet worden, weil die Redaction des betreffenden ausländischen Zeitungsblattes die frühere Edictalladung vom 13. October 1837 zum ersten Male, des Antrags ungeachtet, statt den 16. November 1837, erst den 24. desselben Monats dem erwähnten Blatte inserirt hat.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die Nachlässe unter I., und der Verschollene unter II., oder, dasern derselbe nicht mehr am Leben, alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft als Gläubiger oder Erben oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, bei Strafe der Ausschließung und bei Verlust ihrer Ansprüche, auch der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, soweit sie ihnen zustehen sollte, der Verschollene dagegen unter der Verwarnung, daß er außerdem für todt werde erklärt werden, hiermit vorgeladen, daß sie

den 19. August 1839

zu rechter Gerichtszeit im Stadtgericht allhier in Person oder durch hinreichend legitimirte Bevollmächtigte erscheinen, der als abwesend Bevormundete sein hiesiges Vermögen in Empfang nehmen, die als Gläubiger, Erben oder sonst Betheiligten aber ihre Ansprüche anzeigen und bescheinigen, mit dem Nachlassvertreter und Abwesenheits-Vormunde verfahren, und

den 30. September 1839

der Eröffnung eines sowohl die Außenbleibenden ausschließenden, als in der Hauptsache erkennenden Bescheids, welcher außerdem für publicirt zu achten, gewärtig sein sollen.